

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebergabe des Schneebruchs auf dem St. Gotthard an
die Kantone Uri und Tessin.

(Vom 25. November 1874.)

Tit.!

Der Art. 30 der neuen Bundesverfassung enthält in seinem letzten Alinea folgende Bestimmung:

„Für Besorgung des Schneebruchs auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von Fr. 40,000 für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.“

Nach Art. 1 der Uebergangsbestimmungen ist diese Entschädigung vom Momente des Uebergangs der Militärlasten an den Bund zu bezahlen und hätten also von jenem Moment an die Kantone die Besorgung des Schneebruchs zu übernehmen.

Sowohl bezüglich der Vertheilung der Entschädigung auf die beiden Kantone, als bezüglich des Zeitpunktes, auf welchen die Uebergabe des Schneebruchs zu erfolgen hat, ergeben sich Schwierigkeiten, welche den Bundesrath veranlaßen, Ihnen den mitfolgenden Beschlusantrag zu unterbreiten.

I. Die Vertheilung der Entschädigung auf die beiden Kantone betreffend, so versuchte der Bundesrath vorerst eine gütliche Ver-

ständig unter den beiden Kantonen zu erzielen. Dieselbe scheiterte jedoch hauptsächlich an dem Umstande, daß, während Tessin als die Grenze, bis zu welcher die beiden Kantone den Schneebruch zu besorgen hätten, das Hospiz bezeichnet wissen wollte, Uri sich des Bestimmtesten dahin aussprach, daß es seinerseits sich nicht entschließen könne, den Schneebruch über die Kantonsgrenze, welche 4 Kilometer unter dem Hospiz sich befindet, hinaus zu besorgen. Der Bundesrath hätte zwar ebenfalls für vortheilhafter gehalten, es wäre das Hospiz als Grenze für den Schneebruch bezeichnet worden, weil sich dort die nöthigen Räumlichkeiten für Unterbringung von Mannschaft und Pferden befunden hätten. Angesichts aber der positiven Weigerung der Regierung des Kantons Uri, gegen die sich vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einwenden läßt, muß als Ausgangspunkt für die Vertheilung der Entschädigung angenommen werden, daß jeder Kanton den Schneebruch bis zur Kantonsgrenze zu besorgen habe. Im Fernern hält der Bundesrath dafür, daß die Vertheilung der Entschädigung auf Grundlage der bisherigen Kosten des Bundes, und zwar nach Maßgabe einer Durchschnittsberechnung der letzten 10 Jahre, erfolgen sollte.

Die diesfalls angestellten genauen Erhebungen, gegen deren Richtigkeit die Kantone keine Einwendung erhoben haben, ergeben folgendes Resultat:

Die Gesamtkosten des Schneebruchs während der letzten 10 Rechnungsjahre (1864 bis inklusive 1873) betragen Fr. 487,549. 84 oder durchschnittlich per Jahr Fr. 48,754. 98.

Davon entfallen:	In 10 Jahren.	Durchschnittlich per Jahr.
a. auf das Kantonsgebiet von Uri bis zur Kantonsgrenze	Fr. 199,529. 78	Fr. 19,952. 98
b. auf das Kantonsgebiet von Tessin	„ 288,020. 06	„ 28,802. —
Total wie oben	Fr. 487,549. 84	Fr. 48,754. 98

Wird die Entschädigung von Fr. 40,000 im Verhältnisse dieser Kosten auf die beiden Kantone vertheilt, so erhält

Uri	Fr. 16,370. —
Tessin	„ 23,630. —
Total	Fr. 40,000. —

Dieß sind denn auch die Beträge, welche wir den beiden Kantonen von der Uebernahme des Schneebruchs hinweg für solange alljährlich auszubezahlen beantragen, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

II. Was den Zeitpunkt betrifft, auf welchen die Uebergabe des Schneebruchs an die beiden Kantone zu erfolgen hat, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Bund schon für das Jahr 1875 die Militärlasten übernehmen und daher gemäß Art. 1 der Uebergangsbestimmungen auch keine Zollentschädigungen mehr auszubezahlen wird. Demgemäß hätte auch die Uebergabe des Schneebruchs auf 1. Januar 1875 zu erfolgen.

Diesem stehen nun aber gewichtige konstitutionelle Bedenken deshalb im Wege, weil das neue Militärgesetz, von welchem die Uebernahme der Militärlasten abhängt, im besten Falle erst Anfangs März ins Leben treten wird.

Die beiden Kantonsregierungen haben sich daher, und wie uns scheint mit Recht, übereinstimmend gewiegert, schon auf 1. Januar den Schneebruch zu übernehmen; es wäre eine solche Uebergabe mitten in der Campagne auch praktisch nicht wohl ausführbar. Beinahe noch schwieriger aber gestaltet sich die Ausführbarkeit der Uebergabe auf das Frühjahr, weil im Mai oder Juni das Ausschneiden der Bergstraße, gerade die schwierigste oder kostspieligste Arbeit, zu erfolgen hat.

Um allen diesen Schwierigkeiten zu begegnen, glaubt Ihnen der Bundesrath das Auskunftsmittel vorschlagen zu sollen, die Uebergabe des Schneebruchs auf 1. Juli, also auf einen Zeitpunkt anzusetzen, in welchem voraussichtlich der Gotthardpaß vollständig schneefrei ist. Die Folge davon wäre, daß die Kantone für das Jahr 1875 nicht die volle Entschädigung von Fr. 40,000, sondern nur eine Quote dieser Fr. 40,000 zu fordern hätten, nach Maßgabe der Kosten, die nach einer Durchschnittsberechnung auf die zweite Hälfte des Kalenderjahres entfallen.

Nach den gemachten Berechnungen betragen die Schneebruchkosten in den Monaten Juli bis Dezember der letzten 10 Jahre (1864 bis 1873) Fr. 80,797 oder per Jahr Fr. 8079. 78.

Wenn auf die durchschnittlichen Jahreskosten von Fr. 48,784. 98 eine Entschädigung von Fr. 40,000 entfällt, so fällt auf obige Kosten des zweiten Halbjahres eine solche von Fr. 6628. 90.

Auf die beiden Kantone im gleichen Verhältnisse wie die Hauptsumme selbst vertheilt, trifft es für

den Kanton Uri a raison von Fr. 16,370 = Fr. 2712. 88

„ „ Tessin „ „ „ „ 23,630 = „ 3916. 02

Total wie oben Fr. 6628. 90

Die beiden Kantone haben allen Grund, mit der pro 1875 vorgeschlagenen Anordnung zufrieden zu sein, da ihnen damit der Bund den schwierigen und weitaus kostspieligern Theil des Schneebruchs und des Ausschneidens, welcher in der ersten Hälfte des Jahres zu besorgen ist, abnimmt und die Kantone Gelegenheit und Zeit erhalten, sich für die Schneebruchzeit von 1875/76 gehörig einzurichten.

Wir empfehlen deshalb den beiliegenden Bundesbeschluß Ihrer Genehmigung und benutzen den Anlaß, Sie, Tit, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. November 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebergabe des Schneebruchs auf dem St. Gotthard an die
Kantone Uri und Tessin.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 30 letztes Lemma der Bundesverfassung
und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. No-
vember 1874,

beschließt:

Art. 1. Die in Art. 30 letztes Lemma der Bundesverfassung
den beiden Kantonen Uri und Tessin für die Besorgung des Schnee-
bruchs auf dem St. Gotthard zugesicherte jährliche Entschädigung
von Fr. 40,000 wird auf die beiden Kantone vertheilt und vom
Jahr 1876 an ausbezahlt wie folgt:

Uri	erhält	jährlich	Fr. 16,370
Tessin	„	„	„ 23,630

Gegen diese Entschädigung liegt jedem Kantone die Offen-
haltung des Bergpasses bis zur Kantonsgrenze ob.

Art. 2. Die Verpflichtung zur Uebernahme des Schneebruchs
beginnt mit dem 1. Juli 1875. Die beiden Kantone erhalten für
die Offenhaltung des Passes während der Monate Juli bis Ende
Dezember eine Entschädigung von Fr. 6628. 90, von welcher
Fr. 2712. 88 auf Uri und Fr. 3916. 02 auf Tessin entfallen.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher
Natur sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Bözenegg-Nord-
ostbahn.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Tit.!

Davon ausgehend, daß die in der Ueberschrift bezeichnete Eisenbahn als Fortsetzung der Seethalbahn (Emmenbrücke-Beinwyl-Seon-Lenzburg oder Hunzenschwyl) unfehlbar müsse und werde erstellt werden, daß aber die Arbeiten an jener mit großen Kosten verbundenen Bahn nicht wohl begonnen werden können, bevor die Seethalbahn in Angriff genommen sei, stellen die Inhaber der Konzession das Gesuch, daß die Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten um wenigstens ein Jahr verlängert werden möchte.

Ohne uns zu weitern Bemerkungen veranlaßt zu sehen, empfehlen wir Ihnen Gewährung des Gesuches und Annahme des nachfolgenden Beschlusentwurfes.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebergabe des Schneebruchs auf dem St. Gotthard an die Kantone Uri und Tessin. (Vom 25. November 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	825-830
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.